



## Aktueller Begriff

### Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

#### Der „Zweite Korb“ der Urheberrechtsreform

Am 29 Juni 2006 hat sich der Deutsche Bundestag in 1. Lesung mit dem von der Bundesregierung auf Drucksache 16/1828 vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft befasst und zur weiteren Beratung an den hierfür federführenden Rechtsausschuss überwiesen. Dieser sog. „**Zweite Korb**“ soll das bisherige Urheberrecht weiter an die Anforderungen des digitalen Zeitalters anpassen und einen ausgewogeneren Interessenausgleich zwischen den Beteiligten herbeiführen.

Vorausgegangen war eine Reform des Urheberrechts durch das erste Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774). Dabei diente dieser sog. „**Erste Korb**“ überwiegend der zwingend in nationales Recht umzusetzenden Regelungen der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10). Wesentlicher Inhalt dieses ersten Gesetzes war zunächst die Anpassung der Verwertungsrechte an die Nutzung von Werken in digitaler Form.

Insbesondere wurden die sog. Schrankenregelungen des Urhebergesetzes, die die erlaubnisfreie Nutzung von Werken ermöglichen, mit diesem „Ersten Korb“ modifiziert. Die Zulässigkeit von Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch (**Privatkopie**) im § 53 UrhG blieb im Wesentlichen bestehen und erstreckt sich auch auf digitale Kopien. Die Privilegierung des privaten Gebrauchs greift jedoch dann nicht ein, wenn eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage zur Vervielfältigung verwendet wird.

Mit dem sog. „Ersten Korb“ wurden erstmals Vorschriften zum **Schutz technischer Maßnahmen** für urheberrechtlich geschützte Werke eingeführt. Damit wurde klargestellt, dass die Umgehung von Kopierschutzvorrichtungen nunmehr verboten ist. Die Privatkopie wurde so ausgestaltet, dass sie gegenüber einem derartigen Kopierschutz nicht durchsetzbar ist; die endgültige Entscheidung darüber blieb jedoch dem sog. „Zweiten Korb“ vorbehalten.

Der nunmehr auf Drucksache 16/1828 vorliegende Gesetzentwurf zum „Zweiten Korb“ enthält unter anderem Regelungen, die nach der vorgenannten EU-Richtlinie 2001/29/EG nicht zwingend in nationales Recht umzusetzen sind. Hinsichtlich der **Privatkopie** wird die entsprechende Schrankenregelung weiter modifiziert. Private Vervielfältigungen bleiben, auch digital, grundsätzlich zulässig, und das Umgehen von technischen Kopierschutzmaßnahmen bleibt verboten. Auch bleibt es dabei, dass die Privatkopie gegenüber technischen Schutzmaßnahmen nicht durchsetzbar ist. Der Tatbestand der **offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage** wird jedoch nachgebessert. Der bisherige Tatbestand erfasst solche Fälle nicht, bei denen die Privatkopie zwar zulässigerweise angefertigt, im Anschluss aber rechtswidrig einem Dritten angeboten wird. Unzulässig soll eine Privatkopie daher zukünftig auch dann sein, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde. Damit sollen insbesondere Rechtsverletzungen in Tauschbörsen im Internet klarer erfasst werden. Während der Referentenentwurf noch vorsah, geringfügige Urheberrechtsverletzungen im privaten Bereich straffrei zu stellen, wird eine solche **Bagatell-**

**klausel** im Regierungsentwurf nicht mehr aufgegriffen. Begründet wird dies mit der Rechtspraxis, die auch heute schon Fälle mit geringem Unrechtsgehalt in der Regel nicht verfolgt.

Mit der Privatkopie einher geht die Frage der **Pauschalvergütung** auf Geräte und Speichermedien, als verfassungsrechtlich gebotene Kompensation der Kreativen für ihre Einnahmeausfälle. Bisher gilt, dass die Hersteller den Rechtsinhabern eine Vergütung für Geräte schulden, die zum Kopieren bestimmt sind. Bei neuen Geräten führte dies regelmäßig zu jahrelangen Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob eine Vergütung zu zahlen ist. Nach der Reform sollen hingegen alle Geräte und Speichermedien, die für Vervielfältigungen genutzt werden, vergütungspflichtig sein. Es kommt daher nicht mehr auf die „Bestimmung“ des Gerätes an, sondern vielmehr, ob sie im „nennenswerten Umfang“ für Vervielfältigungen genutzt werden. Die Höhe der Vergütung soll nicht mehr durch staatlich regulierte Vergütungssätze geregelt, sondern der Festsetzung durch die Beteiligten (Verwertungsgesellschaften und Hersteller von Geräten und Speichermedien) überlassen werden. Gesetzlich vorgeschrieben werden lediglich verbindliche Regeln für Bemessungsgrundlagen der Vergütungshöhe. Das Streitbeilegungsverfahren in diesem Bereich wird beschleunigt.

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, dass der Urheber vertraglich regeln kann, ob und wie sein Werk zukünftig im Rahmen von noch **nicht bekannten Nutzungsarten** verwendet wird. Da dies bisher ausdrücklich unwirksam ist, muss der Verwerter erst mit viel Aufwand nach Urhebern oder deren Erben suchen und sich mit ihnen über die Verwertung einigen. Für den Fall der Nutzung eines Werkes in neuen Nutzungsarten wird der Urheber dann zukünftig eine gesonderte, angemessene Vergütung erhalten. Die Rechtseinräumung ist jedoch bis zum Beginn der Verwertung in der neuen Nutzungsart frei widerrufbar.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf weitere neue **Schrankenregelungen** zur Berücksichtigung der Belange von **Wissenschaft, Bildung und Forschung** bei der Nutzung der neuen digitalen Technologien. So soll die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Museen und Archiven ebenso erlaubt werden wie unter bestimmten Voraussetzungen der elektronische Kopienversand auf Bestellung, der bislang nicht gesetzlich geregelt ist. Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf allerdings eine bildungs- und wissenschaftsfreundlichere Ausgestaltung des Urheberrechts. Diese Kritik weist die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zurück und erläutert, dass die Belange von Bildung und Wissenschaft bei der Ausarbeitung des Regierungsentwurfs eingehend erwogen und diese Interessen so weit wie möglich berücksichtigt wurden. Der Regierungsentwurf müsse aber auch die Rechtspositionen der Urheber und Verlage beachten, die ebenso wie die Belange von Forschung und Wissenschaft verfassungsrechtlichen Schutz genießen.

Zuletzt wird sich auch die Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur **Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums** (ABl. L vom 2.6.2004, S. 16) auf das Urheberrecht auswirken. Der entsprechende Referentenentwurf wurde vom Bundesministerium der Justiz am 3. Januar 2006 vorgelegt. Mit ihm soll die Stellung der Rechtsinhaber im Kampf gegen Produktpiraterie und andere Verletzungen ihres geistigen Eigentums gestärkt werden. Betroffen sind allein die zivilrechtlichen Regelungen zur Durchsetzung der geistigen Eigentumsrechte in den einzelnen Spezialgesetzen, so auch im Urhebergesetz. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Ausweitung des **Auskunftsanspruches** bei Rechtsverletzungen hinzuweisen. Dem Rechtsinhaber soll der Anspruch in Zukunft nicht mehr nur gegen den Verletzer, sondern unter bestimmten Umständen auch gegen Dritte, wie Internet-Service-Providern, zustehen.

Quellen:

- Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006, abrufbar unter [www.kopien-brauchen-originale.de](http://www.kopien-brauchen-originale.de)
- Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 14. Juni 2006, abrufbar unter [www.kopien-brauchen-originale.de](http://www.kopien-brauchen-originale.de)

Verfasser/in: RD Hans Anton Hilgers, Praktikant Michael Frank, Fachbereich WD 7 – Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung